Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, Meldeverpflichtungen hinsichtlich der Eigenmittel von Sonderkreditinstituten sowie die Form und die Ausgestaltung dieser Meldungen festgelegt. Als Sonderkreditinstitute im Sinne der Verordnung gelten Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13 BWG, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13a BWG und Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Es wird festgelegt, welche Kreditinstitute der OeNB gemäß dieser Verordnung die Eigenmittel zu melden haben. Diese werden als Sonderkreditinstitute im Sinne dieser Verordnung definiert.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt in Abs. 1 die quartalsweisen Stichtage der Eigenmittelmeldung sowie die Frist zur Übermittlung an die OeNB fest. Es wird weiters normiert, dass die Eigenmittelmeldung anhand der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen hat. Die von allen Sonderkreditinstituten zu befüllenden Eigenmittel-Posten der Nummer 1 beziehen sich auf die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6), festgelegten Grundlagen. In Abs. 2 wird konkretisiert, welche Teile der Anlage von den Sonderkreditinstituten zu befüllen sind.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung wird die Form der Eigenmittelmeldung konkretisiert. Die Meldungen sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Aufgrund von § 74 Abs. 6 Z 2 lit. b BWG wird außerdem vorgesehen, dass die Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und legt fest, dass die Verordnung erstmals auf jene Eigenmittelmeldung anzuwenden ist, welche Sonderkreditinstitute iSd Verordnung zum Stichtag 30. Juni 2015 zu erstatten haben.